

**Stellungnahme Deutschlands**  
**zur Evaluierung und Überarbeitung des EU-Vergaberechts**  
**Juli 2025**

---

Die öffentliche Beschaffung ist nicht nur entscheidend für die **effiziente Erfüllung staatlicher Aufgaben**, sondern kann angesichts der **erheblichen Nachfragemacht des Staates** auch eine wesentliche Rolle beim strategischen Einsatz öffentlicher Finanzmittel spielen. Das öffentliche Beschaffungswesen leistet zudem einen wichtigen Beitrag, um übergreifende nationale und europapolitische Ziele wie die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit und der globalen Wettbewerbsfähigkeit der EU, Nachhaltigkeit, Innovation, Resilienz, Sicherheit, gute Arbeitsbedingungen sowie technologische und digitale Souveränität zu erreichen.

Die maßgeblichen rechtlichen Leitplanken für einen großen Teil der öffentlichen Beschaffung in Europa setzt das EU-Vergaberecht. Die europäischen Vergaberichtlinien sowie die Rechtsmittelrichtlinien wurden zuletzt im Jahr 2014 überarbeitet. Mit ihren sehr detaillierten und unflexiblen Vorgaben stehen sie den Erfordernissen an **effizientes staatliches Handeln** inzwischen oft im Weg. Gleichzeitig ist das EU-Vergaberecht außerhalb der klassischen Vergaberichtlinien in den letzten Jahren massiv angewachsen, was zu einer starken Fragmentierung des Rechtsrahmens geführt hat.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Exekutiv-Vizepräsidenten der Europäischen Kommission Stéphane Séjourné, dass das EU-Vergaberecht dringend entlang zweier großer Linien reformiert werden muss. Wir brauchen vor allem **einfachere Vergaberegeln und schnellere Vergabeverfahren**. Dadurch können unnötige Bürokratie abgebaut und dringend benötigte Investitionen beschleunigt werden, ohne notwendige Schutzstandards zu gefährden. Weiterhin muss die öffentliche Beschaffung in der EU noch zielgerichteter als Werkzeug für die **Steuerung von Investitionen** zur Stärkung der Resilienz genutzt werden.

Bei der anstehenden Reform des europäischen Vergaberechts sollten aus deutscher Sicht **folgende Schwerpunkte** gesetzt werden:

1. Die Vergabeverfahren müssen **umfassend vereinfacht und beschleunigt** werden:

- **Regelungstiefe und -dichte** der horizontalen Verfahrensvorgaben sollten sich an dem zwingenden Bedarf zur Verwirklichung der Vergabe-grundsätze und einem angemessen einheitlichen europäischen Rege-lungsrahmen orientieren, um Beschaffungsstellen von Bürokratie zu ent-lasten und den Unternehmen, insbesondere KMU, die Teilnahme an den Vergabeverfahren im Binnenmarkt zu erleichtern.
- Das **Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb** sollte zu ei-nem Standardverfahren erhoben werden. Die Voraussetzungen für das **Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb** sollten im Lichte der aktuellen Wettbewerbs- und Sicherheitslage überprüft werden.
- Wir brauchen **höhere Schwellenwerte für Vergabeverfahren**, die je-denfalls die allgemeine Inflation und höhere Kosten in bestimmten Berei-chen wie dem Bau widerspiegeln.
- Wir plädieren für **einen einzigen einheitlichen EU-Vergaberechtsakt**, der in einem allgemeinen Teil die (vereinfachten) horizontalen Vergabe-regeln (auch mit etwaigen Besonderheiten für bestimmte Bereiche wie Bau oder Konzessionen) enthält und in einem besonderen Teil die aus zurzeit über 50 Dossiers konsolidierten sektorspezifischen Vergabean-forderungen.

2. Wir brauchen klare EU-weite Regeln zum **Umgang mit Bietern und Waren oder Dienstleistungen aus Drittstaaten**, die keinen privilegierten Zugang zum EU-Beschaffungsmarkt haben. Auf einem offenen EU-Beschaffungsmarkt auf-bauend sollte eine Ungleichbehandlung nicht privilegierter Drittstaatsbieter nur ausnahmsweise, insbesondere **zur Stärkung der europäischen Souveränität** und für spezifische Sektoren oder Fallgestaltungen, vorgesehen werden. Wir **unterstützen auch Vorschläge für die Einführung von eindeutigen und ein-fach anwendbaren Resilienz Kriterien**, sofern dies unter Wahrung von Ver-hältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und internationalem Handelsrecht erfolgt

3. Wir müssen einen **stark vereinfachten Rechtsrahmen für Krisenfälle** vereinbaren.
4. Die Richtlinie 2009/81/EG muss angepasst werden, um Beschaffungen im Bereich **Verteidigung und Sicherheit** einfacher, schneller und sicherer durchführen zu können, auch gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten und Partnernationen. Auch bei Beschaffungen außerhalb des Verteidigungsbereichs muss das Thema Sicherheit stärker adressiert werden.
5. Die Rolle der öffentlichen Beschaffung als Hebel zur Anreizung von **Leitmärkten für klimafreundliche Grundstoffe** muss auf europäischer Ebene gestärkt werden, zum Beispiel durch gut handhabbare Labels.
6. Zur **Stärkung ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit** im Vergabewesen über Leitmärkte für klimafreundliche Grundstoffe hinaus müssen insbesondere die Anforderungen der **Sektordossiers konsolidiert und vereinfacht** werden. Untersucht werden muss auch, ob der enge Auftragsgegenstandsbezug stets gerechtfertigt ist und mehr Regionalität ermöglicht werden kann.
7. **Innovative europäische Lösungen**, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Start-ups, sollten über die Vergabe gestärkt und besonders berücksichtigt werden, damit die öffentliche Hand stärker als Ankercunde und als Innovationstreiber agiert.

Bei der Stärkung strategischer Ziele im Vergaberecht müssen Wirtschaftlichkeit und Wettbewerb, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zentrale Ziele bleiben. Die Einführung solcher Kriterien muss praxisgerecht sein sowie auf sachgerechten, umfassenden Folgenabschätzungen basieren und sollte Kostenaufwüchse möglichst vermeiden.

## Im Einzelnen:

### 1. Verwaltungen entlasten, Investitionen beschleunigen

#### ***a. Vereinfachung des Vergaberechts und Beschleunigung der Vergabeverfahren***

Die **EU-Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen in den zentralen Vergaberichtlinien sind zu komplex und bürokratisch**. Die Vergabeverfahren sind deswegen sowohl für die öffentliche Verwaltung als auch für die Unternehmen langsam und kostspielig. Das verzögert wichtige Investitionen und erschwert es den öffentlichen Verwaltungen, flexibel zu handeln.

**Auch halten zeit- und arbeitsintensive Verfahren die Unternehmen davon ab, sich um öffentliche Aufträge zu bewerben**, was den Wettbewerb im Binnenmarkt einschränkt (*Europäischer Rechnungshof*, Sonderbericht 28/2023, S. 30 ff.; *Letta*, *Much More Than a Market*, 2024, S. 44). Gerade KMU werden dadurch überproportional stark belastet.

In den Beschaffungsstellen führt insbesondere der Detailgrad der bestehenden Regelungen mitunter zu Angst vor „Mikroverstößen“, durch welche die Vergabegrundsätze nicht beeinträchtigt werden: Diese Angst führt zu einem übervorsichtigen, abgesicherten, zeitintensiven Vorgehen wegen kleinster Details, oder im Fall eines Nachprüfungsverfahrens zu einem zeitintensiven Neustart oder einer Rückabwicklung des Vergabeverfahrens (häufig auch beides im selben Verfahren). **Formale Details führen so zu Verzögerungen und bremsen auch die Kreativität und Innovationskraft der Auftraggeber** bei der Ausgestaltung der Verfahren. Gerade **kleine und mittelgroße Auftraggeber** – analog zu KMU lässt sich hier von „**KMA**“ sprechen – werden hierdurch **überproportional stark belastet**.

In ihrem Kompass für eine wettbewerbsfähige EU vom 29. Januar 2025 (Wettbewerbsfähigkeitskompass) hebt die Europäische Kommission die große Bedeutung einer Vereinfachung und Konsolidierung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Begünstigung von Geschwindigkeit und Flexibilität für die Wettbewerbsfähigkeit der EU hervor. Entsprechend müssen auch die EU-Vergaberichtlinien vereinfacht und flexibilisiert werden. **Jede Regelung in diesen**

**horizontalen Vergaberegeln sollte dahingehend überprüft werden, ob sie zur Verwirklichung der Vergabegrundsätze erforderlich ist.** Idealerweise ist eine Rückführung bis auf die (reduzierte) **Regelungstiefe und -dichte des WTO-Beschaffungsübereinkommens** möglich. Dabei sollte im **Interesse des Binnenmarktes** ein **angemessenes Maß an Einheitlichkeit** des europäischen Vergaberechtsrahmens gewahrt bleiben.

Aus hiesiger Sicht bieten sich eine **Flexibilisierung und Vereinfachung des horizontalen Vergaberechts** insbesondere mit Blick auf folgende Aspekte an:

- Bei den **Vergabeverfahrensarten** sollte – dem Beispiel der Richtlinie 2014/25/EU folgend – das **Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zum Regelverfahren neben dem offenen und dem nicht offenen Verfahren** erhoben werden. Transparente, diskriminierungsfreie Verhandlungen können mehr „*Value for Money*“ für die Auftraggeber erreichen, ohne den Wettbewerb einzuschränken.
- Der **wettbewerbliche Dialog, die Innovationspartnerschaft, das dynamische Beschaffungssystem und der elektronische Katalog** haben sich in ihrer jetzigen Form angesichts zu detailreicher und fehleranfälliger Regeln nicht in der Praxis durchgesetzt. Diese Verfahren bzw. besonderen Methoden und Instrumente müssen **einfacher und handhabbarer** ausgestaltet oder das Verhandlungsverfahren in diesem Sinne flexibilisiert werden. Zudem sollte erwogen werden, auf das in der Praxis nur sehr selten in Anspruch genommene **Nicht-offene Verfahren** ganz zu verzichten.
- Auch die Voraussetzungen des **Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb** sollten auf ihre Aktualität und Tauglichkeit auch in **digitalen Umgebungen** überprüft werden. Insbesondere die Voraussetzung der Dringlichkeitsausnahme ist sehr streng. Zudem sollte bei der Wahl dieser Verfahrensart auch berücksichtigt werden können, dass in einem vorangegangenen Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb keine Angebote oder Teilnahmeanträge eingegangen sind.

- Konkrete **Verfahrensfristen** sollte das EU-Vergaberecht nur noch enthalten, soweit sie durch das WTO-Beschaffungsübereinkommen (Agreement on Government Procurement, GPA) zwingend vorgegeben sind. Hierbei sollten die EU-Vergaberichtlinien auch alle Möglichkeiten zur Fristverkürzung zulassen, die das GPA vorsieht. Alleinige Maßgabe sollte dabei sein, dass die Fristen im jeweiligen Verfahren eine faire Teilnahmechance ermöglichen.
- **Eignungskriterien** und **Nachweise** sollten reduziert werden, um Bürokratie zu reduzieren und insbesondere KMU und Start-ups die Teilnahme an der öffentlichen Auftragsvergabe zu erleichtern bzw. überhaupt zu ermöglichen. Anforderungen sollten mit dem Auftragswert in einem angemessenen Verhältnis stehen. Der Katalog von Nachweisen über die Erfüllung der Eignungskriterien sollte konsequent in Hinblick auf KMU und Start-ups überprüft werden. Zugleich sollte auch der Katalog möglicher Nachweise der technischen Leistungsfähigkeit nicht abschließend sein. Ein „**Mehr an Eignung**“ sollte auch beim Zuschlag berücksichtigt werden dürfen, soweit dies der Beteiligung von KMU und Start-Ups sowie dem Ziel der Entbürokratisierung nicht entgegensteht. Die **Einheitliche Europäische Eigenerklärung** soll einfach nutzbar, technisch sicher verfügbar- und verwendbar sein und freiwillig bleiben. Zudem sollte es ausreichen, die Eignungskriterien und Nachweise in den allgemein verfügbaren Vergabeunterlagen anzugeben.
- **Ausschlussgründe** und **Voraussetzungen der Selbstreinigung** sollten auf ihre Kohärenz und Angemessenheit überprüft werden. So erscheint zum Beispiel eine bloße Steuernachzahlung als Selbstreinigung bei beträchtlichen Steuerhinterziehungen zu milde. Klargestellt werden sollte zudem, dass das Ausscheiden von verantwortlichen Leitungspersonen nicht automatisch dazu führt, dass dies die Zurechnung von deren vergangenem Fehlverhalten zu dem Unternehmen verhindert. Da es sich bei Ausschlussgründen nicht um sektorspezifische Vorgaben handelt, sondern um solche, die in jedem Vergabeverfahren zu beachten sind, sollten die Ausschlussgründe aus den Sektordossiers mit den Ausschlussgründen aus den Vergaberichtlinien zusammengeführt werden – idealerweise in dem unten unter c. vorgeschlagenen zentralen horizontalen EU-Vergaberechtsakt.

- Die Regelungen für **Rahmenvereinbarungen** und **Auftragsänderungen** sollten flexibilisiert werden. Erfahrungen haben gezeigt, dass die Verlängerung, Änderung oder Ergänzung ein gut geeigneter Weg sind, schnell Mehrbedarfe durch bereits im Wettbewerb vergebene Aufträge zu decken. Ohne Vertragsverhältnisse unverhältnismäßig zu zementieren, sollten bei Vorliegen zu definierender Voraussetzungen Rahmenvereinbarungen um neue Unternehmen und Auftraggeber ergänzt und verlängert werden können und Auftragsänderungen angemessen und flexibel möglich sein. Dafür müssen die bisherigen Regelungen darüber, wann Nachträge keines erneuten Vergabeverfahrens bedürfen, und deren Verhältnis zur Ausschreibungspflicht bei wesentlichen Vertragsänderungen flexibler gefasst und die Schwellenwerte der diesbezüglichen de-minimis-Regelung angehoben werden.
- Leistungsbeziehungen zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors gehören nicht zum Vergaberecht im Sinne eines Regelungsregimes, das den Wettbewerb Privater um öffentliche Aufträge adressiert. Die bisherigen Regelungen insbesondere zur sogenannten **Inhouse-Beauftragung** und **interkommunalen Zusammenarbeit** sind im Anwendungsbereich des Vergaberechts bisher zu eng und detailliert geregelt. Insbesondere in staatlichen Mehrebenensystemen und bei mittelbarer Verwaltung sind sie nicht ohne erheblichen Aufwand umsetzbar. Dadurch wird in Deutschland beispielsweise die Digitalisierung der Verwaltung erheblich ausgebremst, weiter fragmentiert und verteuert. Die entsprechenden Regelungen sollten auf die nach europäischem Primärrecht zwingenden Vorgaben reduziert werden.
- Die Methoden zur **Auftragswertberechnung** sollten überprüft werden, um angesichts der zu niedrigen Schwellenwerte (siehe sogleich unten b.) Bürokratie abzubauen, etwa bei voneinander unabhängigen Planungsleistungen.
- Die **Stillhaltefrist** der Nachprüfungsrichtlinien sollte für geeignete weitere Fälle verkürzt werden können.

### ***b. Schwellenwerte aktualisieren***

Die aktuellen **Schwellenwerte** des WTO-Beschaffungsübereinkommens als Grundlage für die EU-Vergabeschwellenwerte sind seit 1994 nicht mehr aktualisiert worden. Sie berücksichtigen nicht einmal inflationsbedingte Preissteigerungen. Beispielsweise müsste der Schwellenwert für öffentliche Bauaufträge bei Berücksichtigung diesbezüglicher Preissteigerungen mittlerweile eher **zwischen zehn und 20 Millionen Euro** liegen statt bei rund 5,5 Millionen Euro. In der Folge müssen derzeit viele Aufträge mit überschaubarem Auftragsvolumen nach den europäischen Vergaberichtlinien ausgeschrieben werden, die nach dem Willen des Unionsgesetzgebers und der WTO-Vertragsparteien eigentlich nicht dem EU-Vergaberecht unterfallen sollten. Aus deutscher Sicht sollte die Europäische Kommission dringend den WTO-Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen mit einer Anpassung der Schwellenwerte des GPA befassen. Auch ist eine zeitnahe Veröffentlichung des Berichts der Europäischen Kommission über die Schwellenwerte erforderlich, der seit 2019 aussteht. Dieser sollte insbesondere Überlegungen für eine Anpassung der Schwellenwerte enthalten, die nicht dem GPA unterliegen. Künftige Anpassungen der Schwellenwerte müssen zumindest die allgemeine Inflation widerspiegeln, aber auch Faktoren wie die Baukostenentwicklung berücksichtigen. Eine Dynamisierung der Schwellenwerte sollte geprüft werden, um eine Wiederholung der vergangenen Entwicklung zu vermeiden.

### ***c. Bündelung des EU-Vergaberechts in einem Rechtsakt***

Das EU-Vergaberecht der **klassischen drei Vergaberichtlinien** von 2014 (plus die Verteidigungsvergaberichtlinie 2009/81/EG und die Personenverkehrsdiensteverordnung 1370/2007) wurde in den letzten Jahren durch eine Vielzahl von Einzelregelungen in unterschiedlichsten Rechtsakten ergänzt. Es wurden **über 50 sektorspezifische Rechtsakte erlassen**, die einzelne Vorgaben für die öffentliche Beschaffung enthalten, mit verschiedensten Regelungszielen und unterschiedlichen Regelungsansätzen.

Der Regelungszweck dieser sogenannten **Sektordossiers** ist meist nachvollziehbar und begrüßenswert. Die Vielzahl neuer Einzelregelungen in verschiedensten Rechtsakten hat aber auch zu einer **Fragmentierung** des EU-Vergaberechtsrahmens geführt und viele Unstimmigkeiten innerhalb und zwischen den einzelnen Regelungen mit sich

gebracht. Der Umstand, dass die beschaffungsbezogenen Bestimmungen der Sektordossiers über eine Vielzahl von Rechtsakten verstreut sind, hat zudem eine mangelnde Kenntnis der Anwender von der Existenz dieser Bestimmungen zur Folge, woraus die Gefahr eines **Anwendungsdefizits** resultiert. Verstärkt wird dieses Risiko dadurch, dass es sich bei vielen der Sektordossiers um unmittelbar geltende EU-Verordnungen handelt. Es ist den Mitgliedstaaten somit nicht möglich, diese Bestimmungen zumindest auf nationaler Ebene in einen einheitlichen und für die Anwender gut überschaubaren Vergaberechtsrahmen zu überführen.

Auch die drei „**Kern“-Vergaberichtlinien** zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, zur Vergabe von Konzessionen und zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber sind unnötig komplex und enthalten zahlreiche redundante, doppelte Vorgaben. Um das europäische Vergaberecht zu vereinfachen und seine Anwendung durch die öffentlichen Auftraggeber zu erleichtern, sollten die beschaffungsbezogenen Bestimmungen des gesamten EU-Rechts weitestgehend in **einem einzigen EU-Vergaberechtsakt** zusammengeführt werden: Dieser sollte aus einem „allgemeinen Teil“ des EU-Vergaberechts mit den horizontalen Anforderungen an die öffentliche Beschaffung und einem „besonderen Teil“ mit zusätzlichen sektor- oder produktspezifischen Anforderungen bestehen. Im **allgemeinen Teil** würden sich vor allem die konsolidierten und vereinfachten (siehe oben unter a.) Bestimmungen der klassischen Vergaberichtlinien wiederfinden. Auch die Bestimmungen der überarbeiteten Verteidigungsvergaberichtlinie (siehe unter 4.) sollten mit den notwendigen Abweichungen, Ergänzungen und Erleichterungen grundsätzlich in diesen Teil eingegliedert werden. Zudem sollten diejenigen Vergabebestimmungen aus den Sektordossiers in den allgemeinen Teil überführt werden, die horizontal für die Beschaffung unterschiedlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungen gelten. Dies würde beispielsweise alle dezentralen Ausschlussgründe betreffen, da diese ja gerade nicht sektorspezifisch, sondern bei allen Vergabeverfahren anzuwenden sind. Im **besonderen Teil** würden die – ebenfalls konsolidierten und vereinheitlichten – Beschaffungsvorgaben aus den Sektordossiers verortet (dazu unten unter 2. und unter 6.).

Die Bündelung des EU-Vergaberechts in einem zentralen Rechtsakt würde dabei helfen, die **Bestimmungen zu ordnen**, indem allgemeinere Vorgaben „vor die Klammer“ gezogen und damit Dopplungen und Redundanzen abgebaut werden. Zudem würden

Inkohärenzen aufgelöst und unterschiedliche Regelungen klarer werden. Die bessere Auffindbarkeit und Verständlichkeit der für das Vergabeverfahren relevanten Normen durch Bündelung in einem zentralen Rechtsakt ist geeignet, die Einarbeitungszeit sowohl für Beschaffungsstellen als auch Unternehmen in die Rechtsmaterie und damit den Erfüllungsaufwand deutlich zu senken. Angesichts der zentralen Federführung der Generaldirektion GROW für diese Vergaberechtsakte würde eine Zusammenführung in einem zentralen Rechtsakt – über den bereits innerhalb der Europäischen Kommission installierten, hilfreichen Excellence-Hub hinaus – **eine gute Koordination bei EU-Gesetzgebungsprozessen mit Beschaffungsbezug** absichern.

Eine Überführung der Vergaberichtlinien in eine **Verordnung anstelle einer Richtlinie**, wie etwa von *Letta* angesprochen (Much more than a market, S. 46), wird von uns **strikt abgelehnt**. Durch eine solche Überführung würden – über notwendige Anpassungen von Regelungsinhalten hinaus – die für viele Rechtsanwender gewohnten Strukturen und Begrifflichkeiten des nationalen Vergaberechts beseitigt, was einen jahrelangen Einarbeitungsprozess der Anwender in die neue Regelungsstruktur nach sich ziehen würde, was dem Ziel einer Vereinfachung und Beschleunigung zuwider laufen würde.

Perspektivisch sollten auch die **Rechtsmittelrichtlinien** in einer inhaltlich konsolidierten Fassung in den allgemeinen Teil des EU-Vergaberechts eingegliedert werden, um an den oben beschriebenen Bündelungseffekten teilzuhaben und ihre Anwenderfreundlichkeit zu verbessern.

## **2. EU in der Welt: Umgang mit Bietern und Waren oder Dienstleistungen aus Drittstaaten und ein wettbewerbsfähiger und resilienter Binnenmarkt**

### ***a. Offene Beschaffungsmärkte als Grundsatz***

In seinen Urteilen vom 22. Oktober 2024 in der Rechtssache C-652/22 (**Kolin İnşaat Turizm Sanayi ve Ticaret**) und vom 13. März 2025 in der Rechtssache C-266/22 (CRRC **Qingdao Sifang** u.a.) hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass es in die ausschließliche Zuständigkeit der EU für die gemeinsame Handelspolitik fällt, den **Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus Drittstaaten zu öffentlichen Vergabeverfahren** der Mitgliedstaaten zu regeln. Die Mitgliedstaaten seien daher nicht

befugt, insoweit gesetzgeberisch tätig zu werden oder verbindliche Rechtsakte mit allgemeiner Geltung zu erlassen. Dies gelte wegen der ausschließlichen Zuständigkeit auch dann, wenn die EU selbst keine einschlägigen Rechtsakte erlassen habe. Soweit die EU keine entsprechenden Regelungen erlassen habe, sei es vielmehr Sache der einzelnen Auftraggeber, im Einzelfall zu prüfen, ob Wirtschaftsteilnehmer aus Drittstaaten ohne internationale Übereinkunft mit der EU im Bereich des öffentlichen Auftragswesens zu einem öffentlichen Vergabeverfahren zugelassen werden sollten.

Im Rahmen der Überarbeitung der EU-Vergaberichtlinien müssen die Konsequenzen des vorgenannten Urteils für den Umgang mit Bietern und Waren aus Drittstaaten klar gestellt werden. Insbesondere darf die **Entscheidung über Zulassung von Drittstaatsbiestern und -waren** zu öffentlichen Vergabeverfahren nicht von beschaffungspolitischen Erwägungen einzelner Auftraggeber abhängen; vielmehr sind hier einheitliche und klare Vorgaben auf Basis einer **handelspolitischen Grundsatzentscheidung der EU** erforderlich.

Angesichts der großen wirtschaftlichen Bedeutung offener Märkte für die EU, und um die unheilvolle Dynamik einer globalen Abschottungsspirale nicht zu befördern, sollte grundsätzlich an **einem offenen EU-Beschaffungsmarkt** festgehalten werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei den meisten Vertragspartnern des GPA um Industriestaaten handelt und Freihandelsabkommen (FHA) mit beschaffungsrechtlichen Verpflichtungen nur mit einer begrenzten Zahl von Ländern existieren. Nur mit diesen Partnern gilt der Grundsatz der Nicht-Diskriminierung. Eine darüber hinausgehende Reziprozität beim Zugang zum EU-Beschaffungsmarkt würde daher viele Bieter aus Schwellen- und Entwicklungsländern ausschließen, ohne dass dies politisch sinnvoll oder handelspolitisch geboten wäre. Als Ausgangspunkt sollte der EU-Beschaffungsmarkt daher grundsätzlich auch für Bieter und Waren oder Dienstleistungen aus Drittstaaten ohne internationale (Vergabe-)Übereinkunft mit der EU offenstehen.

#### ***b. Ungleichbehandlung von Drittstaatsbiestern als Ausnahme***

Auf einem offenen EU-Beschaffungsmarkt aufbauend sollte nur für spezifische Sektoren oder Technologien oder für besondere Fallgestaltungen und somit nur **ausnahmsweise eine Pflicht oder Möglichkeit zum Ausschluss oder anderweitiger**

**Ungleichbehandlung** (z.B. Bewertungsanpassung) der vorgenannten nicht privilegierten Drittstaatsbieter vorgesehen werden.

Aus deutscher Sicht sollte dies in folgenden Fällen erfolgen:

- **aus handelspolitischen** Gründen, etwa zur Absicherung eines ***level playing field***, indem restriktiven Maßnahmen von Drittländern begegnet wird, um einen verbesserten Zugang europäischer Bieter zu den Beschaffungsmärkten in diesen Ländern zu erreichen (vgl. das 2022 eingeführte Instrument betreffend das Internationale Beschaffungswesen (IPI)), und zum Schutz europäischer Produzenten vor unfairem Wettbewerb aus Drittstaaten,
- **aus sicherheitspolitischen** Gründen, etwa zum Schutz **kritischer Infrastruktur oder der militärischen oder vergleichbar nichtmilitärischen Beschaffung**,
- aus Gründen der **Resilienz und der EU-Wirtschaftssicherheit**, beispielsweise zur **Sicherung von Lieferketten** kritischer Arzneimittel, zur **Absicherung der digitalen oder technologischen Souveränität** der EU etwa beim Aufbau einer souveränen Cloud- und KI-Infrastruktur, oder bei Schlüsseltechnologien und bei der Stärkung der resilienten und diversifizierten Versorgung mit Netto-Null-Technologien (siehe etwa Artikel 25 Absatz 7 des Net Zero Industry Act).
- oder **aus industriepolitischen Gründen**, insbesondere zur vorübergehenden Anreizung von **Leitmärkten** für klimafreundliche Grundstoffe wie Stahl und Zement, die am Anfang vieler EU-Wertschöpfungsketten stehen.

Diesen Zielen sollte durch Maßnahmen Rechnung getragen werden, die sich zielgerichtet auf Bieter und Waren oder Dienstleistungen **ausschließlich aus für die konkrete Fallgestaltung relevanten Drittstaaten** beziehen, wobei sich diese Maßnahmen freilich stets innerhalb der o.g. rechtlichen Grenzen des GPA und von FHA bewegen müssen.

Über solche auf relevante Drittstaaten abzielenden Maßnahmen hinausgehend sind Vorgaben einer **allgemeinen EU-Präferenz** in strategischen Sektoren (basierend auf

dem Draghi-Bericht etwa im Wettbewerbsfähigkeitskompass, im Clean Industrial Deal) denkbar (siehe auch unten unter 5. betreffend Leitmärkte), sofern eine solche Vorgabe einen sichtbaren Mehrwert gegenüber den bereits verwendeten Resilienzkriterien hat. Hierbei sind zwingend die handelsrechtlichen Verpflichtungen der EU zu beachten. Bei der Verteidigungsbeschaffung darf eine allgemeine EU-Präferenz jedoch in keinem Fall für die Mitgliedstaaten verpflichtend ausgestaltet werden (siehe auch unten unter 4.).

Zudem sind bei allen diesen Maßnahmen die handelspolitischen Interessen, das allgemeine Ziel offener Beschaffungsmärkte sowie volkswirtschaftliche Auswirkungen zu berücksichtigen und mit Sicherheits- und Resilienzaspekten in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Kostenaufwüchse sind weitestgehend zu vermeiden.

Innerhalb der vorstehend vorgeschlagenen Ausnahmeregime sind dann **klare, anwenderfreundliche und damit bürokratiearme Regeln** für eine Ungleichbehandlung von Drittstaatsbietern erforderlich. Diese Eindeutigkeit muss insbesondere mit Blick auf die Beteiligung solcher Bieter an Bietergemeinschaften (gemeinsam mit Bietern aus der EU und privilegierten Drittstaaten), mit Blick auf Unterauftragsvergaben, auf Eignungsleihen oder auch auf die Ausführung öffentlicher Aufträge mit Waren aus diesen Drittstaaten herbeigeführt werden. Dazu zählt auch, dass insbesondere kleine und mittlere Auftraggeber („KMAs“), etwa aus Ländern und Kommunen, nicht mit neuen bürokratischen Belastungen überfordert werden.

Die jüngsten Sektordossiers, die neue Regelungen für den Umgang mit Drittstaatsanbietern vorschlagen (z.B. im Critical Medicines Act), müssen von vornherein bei der oben unter 1. c. vorgeschlagenen Bündelung sämtlicher beschaffungsbezogener Bestimmungen in einem zentralen Rechtsakt mitgedacht werden. Sektorspezifische Vorgaben etwa zur **Resilienz** sollten **systematisch und kohärent** im besonderen Teil eines einheitlichen EU-Vergaberechtsakts ausgestaltet werden. Bei den weiteren gesetzgeberischen Arbeiten an diesen Sektordossiers bedarf es deshalb von Anfang an unbedingt einer vorausschauenden Koordinierung.

### 3. Krisenvergaberecht

In Krisenzeiten müssen Beschaffungen schnell, flexibel und gleichzeitig rechtssicher erfolgen. Derzeit bleibt den verantwortlichen Personen bei dringlichen Krisenbeschaffungen einzig die Nutzung einer vollständigen Ausnahme vom Vergaberecht, sofern deren enge Voraussetzungen vorliegen, verbunden mit einem entsprechend hohen Risiko für Nachprüfungsverfahren, oder die Dringlichkeitsausnahme für das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb. Deren rechtliche Voraussetzungen sind allerdings sehr eng und gleichzeitig unscharf. Vor allem ist hinderlich, dass das Vorliegen dieser Voraussetzungen oft erst im Nachhinein zur Gänze beurteilt werden kann, da in der Regel schnell gehandelt werden muss, was wiederum das Risiko von (auch unbegründeten) Nachprüfungsverfahren und damit verbundenen Zeitverlusten erhöht.

Der rechtssicherste und effektivste Weg, um hier abzuhelpen, ist aus unserer Sicht eine **Ausnahme vom Anwendungsbereich des Vergaberechts** für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, die sich auf **Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbewältigung** beziehen. Die Ausnahme sollte hierbei nur in gravierenden Notlagen eingreifen. Außerdem sind eine strenge zeitliche und sachliche Begrenzung sowie transparente Verfahren zur Aktivierung der Ausnahme notwendig. Einen entsprechenden Detailvorschlag hat Deutschland bereits im Sommer 2021 vorgelegt.

Für Krisensituationen außerhalb der genannten gravierenden Notlagen sollte ergänzend ein **klarer, stark vereinfachter Rechtsrahmen** eingeführt werden (über die oben unter 1. vorgebrachten Forderungen zur Vereinfachung des Rechtsrahmens insgesamt hinaus). Dieser sollte insbesondere eine flexible Handhabung bei Verfahren (Verhandlungsverfahren auch ohne Teilnahmewettbewerb; zur Sicherung der Verfügbarkeit für den Fall einer Krisenlage die Möglichkeit der Beschränkung auf Bieter aus dem Binnenmarkt), Fristen, Rahmenvereinbarungen (Erweiterung des Volumens, der Laufzeit oder auch der Vertragsparteien) und Auftragsänderungen (ausgehend von den Regeln aus der neuen EU-Haushaltsordnung und den zuletzt erfolgten bzw. beabsichtigten Änderungen im Rahmen des Verteidigungsvergaberechts, wie etwas EDIP oder SAFE) ermöglichen sowie eine klare Krisendefinition mit Regelbeispielen umfassen.

#### 4. Sicherheit und Verteidigung

In Anbetracht der sich dramatisch verändernden geopolitischen Lage ist es dringend geboten, dass der Beitrag der EU-Mitgliedstaaten zur kollektiven Sicherheit und Verteidigung durch die NATO erhöht werden muss. Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen umgehend mehr Verantwortung für die Gewährleistung von Sicherheit und Stabilität auf dem Kontinent übernehmen einschließlich einer angemessenen Unterstützung der Ukraine. Das öffentliche Beschaffungswesen und damit das EU-Vergaberecht müssen hier eine unterstützende Rolle spielen.

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere eine **Anpassung der Richtlinie 2009/81/EG** an die neuen Herausforderungen erforderlich. Dazu muss die Richtlinie zentral auf die zeitnahe Verteidigungsbereitschaft der EU ausgerichtet und in ihren Verfahren deutlich vereinfacht werden. Wichtige Themen sind hier insbesondere **beschleunigte Beschaffungen**, die Stärkung der **Wettbewerbsfähigkeit** der europäischen Verteidigungsindustrie einschließlich ausgewogener Regelungen zur **Möglichkeit** einer **EU-Präferenz** und die Erleichterung **gemeinsamer Verteidigungsbeschaffungen** der Mitgliedstaaten.

Daher begrüßen wir die im Weißbuch für die Europäische Verteidigungsbereitschaft 2030 angelegte Reform, insbesondere als ersten Schritt in einem schnellen **Omnibuspaket** für Vereinfachungen in der Verteidigung. Dazu sollten etwa eine einfachere **Öffnung von Rahmenvereinbarungen und Verträgen** vorgesehen werden sowie mehr **Ausnahmen vom Anwendungsbereich** und/oder aufwendigen Vergabeverfahren. Auch **Regierungsverkäufe/G2G** innerhalb der EU sollten aus allen Richtungen gedacht werden (insb. unter Beachtung der Perspektive des verkaufenden Staates), Deutschland wird sich aktiv mit konkreten Vorschlägen bei den Bemühungen zur Vereinfachung und Stärkung gemeinsamer Beschaffungen gegenüber der Generaldirektion DEFIS einsetzen und verweist hierzu auch auf seine Stellungnahme an DEFIS vom 11. April 2025.

Auch bei **Beschaffungen außerhalb des Verteidigungsbereichs** muss aus deutscher Sicht das Thema Sicherheit neben allgemeineren Resilienzaspekten ausdrücklich gestärkt werden. Insbesondere sollten daher folgende Elemente im allgemeinen Vergaberecht verankert werden:

- Bieter, die nicht die erforderliche Vertrauenswürdigkeit aufweisen, müssen ausgeschlossen werden können, um Risiken für die Sicherheit des jeweiligen Mitgliedstaats auszuschließen. Dabei sollten auch die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast für die den Ausschluss rechtfertigenden Tatsachen entsprechend Art. 39 Abs. 2 lit. e RL 2009/81/EG auch im allgemeinen Vergaberecht Anwendung finden.
- Sicherheitsaspekte müssen bei der Auftragsausführung adressiert werden können, auch um Sicherheitsrisiken in der Lieferkette zu reduzieren (zum Beispiel durch Ausschluss bestimmter Nachunternehmer oder durch Nutzung bestimmter Produkte und Dienstleistungen aus Sicherheitsgründen).
- Ausnahmen von der Anwendung des Vergaberechts nach Art. 13 der Richtlinie 2009/81/EG sollten auch auf das allgemeine Vergaberecht ausgedehnt werden, jedenfalls soweit ein Sicherheitsbezug vorliegt. Dabei sollte auch geprüft werden, welche Handlungsspielräume für die Fälle eröffnet werden können, in denen sich die Sicherheitsaspekte erst im laufenden Vergabeverfahren zeigen bzw. entwickeln.

## 5. Leitmärkte für klimafreundliche Grundstoffe

Der öffentlichen Beschaffung kommt – wie auch von der Europäischen Kommission im Rahmen des *Clean Industrial Deal* aufgegriffen – als Nachfragehebel eine wichtige Rolle bei der Anreizung von **Leitmärkten für klimafreundliche Grundstoffe** zu. Aus deutscher Sicht gilt dies vor allem bei **Vorgaben zur maximalen CO<sub>2</sub>-Emissionsintensität** der sehr klimawirksamen Grundstoffe **Stahl und Zement**.

Bei Beachtung der handelsrechtlichen Verpflichtungen und des politischen Ziels eines freien und regelbasierten internationalen Handels kann für eine wettbewerbsfähige europäische Industrie auch **die vorübergehende Einführung von Vorgaben zu einer EU-Präferenz** erwogen werden (siehe hierzu bereits oben unter 2. b.), beispielsweise um eine Umlenkung grüner Warenströme aus Drittstaaten (sog. Resource Shuffling) einzudämmen.

Bei der Ausgestaltung derartiger Vorgaben müssen die Verhältnismäßigkeit und das zentrale Anliegen des Vergaberechts, eine wirtschaftliche und wettbewerbliche

Beschaffung sicherzustellen, maßgeblich bleiben. Zudem sollte auch hier stets auf die praktische Anwendbarkeit insbesondere für **kleine und mittlere Auftraggeber sowie Unternehmen** geachtet werden. Hier bietet sich insbesondere eine hinreichende Verknüpfung mit aussagekräftigen **Labels** zur CO<sub>2</sub>-Emissionsintensität an, wie etwa dem Low Emission Steel Standard (LESS) für Stahl oder dem Cement Carbon Class (CCC) System für Zement. Den besonderen Beschaffungsnotwendigkeiten im Verteidigungssektor ist Rechnung zu tragen.

## **6. Umweltbezogene und soziale Nachhaltigkeit über Leitmärkte hinaus**

Das öffentliche Auftragswesen ist auch über die Anreizung von Leitmärkten hinaus ein zentraler Hebel für die grüne Transformation, etwa für mehr Klimaschutz und die Kreislaufwirtschaft, und für mehr soziale Nachhaltigkeit, wobei sicherzustellen ist, dass das zentrale Anliegen einer wirtschaftlichen und wettbewerblichen Beschaffung maßgeblich bleibt. In diesem Sinne hat die EU in den letzten Jahren **umfassende Regelungen** für eine umweltbezogene und sozial nachhaltige Beschaffung geschaffen:

So können beispielsweise auf Grundlage der Ökodesignverordnung verbindliche Mindestanforderungen für die Beschaffung von Produkten festgelegt werden. Auf Basis des Net Zero Industry Act werden unter anderem neben Vorgaben zur Produktherkunft verbindliche ökologische Mindestanforderungen für die Beschaffung von Netto-Null-Technologien festgelegt. Die EU-Verpackungsverordnung sieht die Festlegung von verbindlichen Mindestanforderungen für die Beschaffung von Verpackungen und verpackte Produkte oder für Dienstleistungen, bei denen Verpackungen oder verpackte Produkte verwendet werden, vor. Die Richtlinie über saubere Fahrzeuge legt Mindestquoten für die Beschaffung sauberer Fahrzeuge fest. Die Energieeffizienzrichtlinie schreibt die Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen und Gebäuden mit hoher Energieeffizienz vor. Die Batterieverordnung schreibt die Festlegung von Anforderungen für die umweltorientierte Beschaffung von Batterien oder von Produkten mit Batterien vor.

Es gilt nun, diesen Rechtsrahmen in den nächsten Jahren optimal ins Wirken zu setzen und den **Fokus auf Implementierung, Konsolidierung und Vereinfachung dieser Regelungen zu legen, ohne notwendige Schutzstandards zu gefährden**. Die oben unter 1. c. vorgeschlagene Bündelung sämtlicher beschaffungsbezogener

Bestimmungen aus den Sektordossiers **in einem zentralen Rechtsakt** würde hier etwa mittels Abbau von Redundanzen und Inkohärenzen sowie der Gelegenheit, Regeln für Überschneidungen und Konkurrenzen von Anforderungen „vor die Klammer“ zu ziehen, einen erheblichen Beitrag nicht nur zur Vereinfachung des Rechtsrahmens als solchem und damit zum Bürokratieabbau leisten, sondern auch den Vorgaben für eine soziale und umweltbezogene Beschaffung mehr Wirkkraft verleihen. Insbesondere könnte auch sichergestellt werden, dass sich ähnelnde Vorgaben für verschiedene Sektoren/Produkte aus regelungstechnisch immer gleich aufgebauten und korrekt formulierten Regelungsbausteinen bestehen. Etwaige neue Sektorvorgaben im Industrial Decarbonisation Accelerator Act, im Critical Medicines Act und im Circular Economy Act müssen direkt in den reformierten Vergaberechtsrahmen einpassbar sein.

Darüber hinaus sollte die **Verwendung von umweltbezogenen und sozialen Nachhaltigkeitskriterien auch im Sinne der Eindeutigkeit von Regelungen unterstützt** werden. Hierzu sollte geprüft werden, inwieweit in begründeten Fällen das **strenge Erfordernis des Auftragsgegenstandsbezugs abgeschwächt** werden kann, welches die Vorgabe von Nachhaltigkeitskriterien oft sehr stark einschränkt. Einfacher umzusetzen wären dann zum Beispiel Vorgaben zur Tariftreue von Bietern oder unternehmensbezogene Nachweise bei der umweltbezogenen und sozialen Nachhaltigkeit. Ferner sollten Maßnahmen zur effektiveren Durchsetzung und Überprüfung geltender Vorschriften bei der Vergabe von Unteraufträgen eingeführt werden.

Zur Unterstützung einer ressourcenarmen Kreislaufwirtschaft durch die öffentliche Beschaffung sollte es den Auftraggebern in geeigneten Fällen zudem leichter gemacht werden, verstärkt den Lebenszykluskosten-Maßstab für die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Auch sollten Vorgaben zur **regionalen Produktion** leichter gemacht werden können, etwa bei der Beschaffung von Lebensmitteln.

Berücksichtigt werden sollte, dass dem **niedrigsten Preis als einzigem Zuschlagskriterium** keine zu große (negative) Bedeutung als Indikator für die Messung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in Vergabeverfahren zuzumessen ist. Er bildet nicht zwangsläufig eine mangelnde Nachhaltigkeit (und allgemein eine mangelnde Berücksichtigung strategischer Vergabekriterien) ab, da die entsprechenden Vorgaben schließlich auch in der Leistungsbeschreibung angemessen festgelegt

werden können (so auch bereits die Ratsschlussfolgerungen vom 24. Mai 2024 zum Sonderbericht 28/2023 des Europäischen Rechnungshofs, dort Rn. 18).

## 7. Innovation, Start-ups und KMU

Öffentliche Beschaffung muss ein **Innovationstreiber** sein. Deswegen sollten **innovative Unternehmen und Start-ups** in der öffentlichen Beschaffung besondere Berücksichtigung finden. Dabei ist eine eindeutige und klare Definition für diese Unternehmen unerlässlich. Auch **KMU** müssen angesichts ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung bei Staatsaufträgen angemessen berücksichtigt werden. Diesem Anspruch werden die EU-Vergaberichtlinien nicht ausreichend gerecht (siehe auch *Draghi*, The Future of European Competitiveness, Part B, S. 255). Der öffentliche Sektor hat zudem eine wichtige Rolle als **Ankerkunde** für das Angebot von und die Nachfrage nach innovativen europäischen Lösungen, etwa im Bereich von KI und Cloud, und offenen Lösungen (Open Source), auch um die technologische und **digitale Souveränität** voranzubringen.

Neben der allgemeinen Vereinfachung und Konsolidierung des Vergaberechtsrahmens sollten spezifische Maßnahmen vorgesehen werden, um insbesondere Start-ups und Anbietern innovativer Lösungen die Teilnahme an Vergabeverfahren zu erleichtern und ihre Chancen zu verbessern. Zu solchen Maßnahmen gehören eine **bessere Berücksichtigung bei Eignungskriterien und Nachweisen**, indem neben den oben unter 1. a. genannten Maßnahmen etwa Start-ups und KMU einfache Möglichkeiten zur Nachweiserbringung durch alternative, geeignete Belege erhalten. Es sollte auch etwa geprüft werden, Vorabzahlungen oder **beschleunigte Zahlungsfristen für Zahlungen an Start-ups und innovative KMU** einzuführen oder **Vergabeverfahren** zu ermöglichen, die ausschließlich Start-ups und innovativen Unternehmen vorbehalten sind. Es müssen zudem geeignete Regelungen entwickelt werden, um die Nutzung offener Lösungen (Open Source) zu stärken.

Bestehende Möglichkeiten zur Förderung von Start-ups und Innovationen wie etwa durch **Innovationspartnerschaften** oder **Wettbewerblichen Dialog** werden von der Vergabepaxis zwar grundsätzlich als sinnvoll erachtet, jedoch zu selten angewandt. Es muss überprüft werden, ob diese fehleranfälligen Verfahren vereinfacht und besser handhabbar werden können, um sowohl Auftraggebern deren Nutzung als auch

Auftragnehmern die Teilnahme daran zu erleichtern oder ob nicht das Verhandlungsverfahren in diesem Sinne flexibilisiert werden kann. (siehe hierzu bereits oben unter 1. a.). Auch die Nutzung funktionaler Leistungsbeschreibungen sollte einfacher und rechtssicherer ermöglicht werden.

Eine **Minimumquote für innovative Beschaffungen** (gefordert etwa von *Letta*, *Much more than a Market*, S. 46) wird hingegen aus deutscher Sicht äußerst kritisch gesehen: Quoten sind starre und wegen des erforderlichen Monitorings bürokratische Instrumente, die Marktlage und Bedarf zumeist nicht hinreichend abbilden.

Die Zulassung von **Nebenangeboten** ist ein sinnvolles und wirksames Instrument, um innovative Beschaffung zu ermöglichen und innovativen Unternehmen die Teilnahme an öffentlichen Aufträgen zu ermöglichen. Das Instrument wird aber in der Praxis zu wenig genutzt. Die Kommission wird daher gebeten zu evaluieren, aus welchen Gründen Nebenangebote bislang noch in geringem Umfang genutzt werden. Ferner wird darum gebeten, aufbauend auf dieser Evaluation im Rahmen der Richtlinienüberarbeitung konkrete Vorschläge dazu vorzulegen, wie Nebenangebote künftig verstärkt zur Förderung innovationspolitischer Ziele in der Union genutzt werden können.

Die den Mitgliedstaaten bisher in den Richtlinien eingeräumte Möglichkeit, die Unterteilung von Aufträgen in **Lose** vorzuschreiben, muss beibehalten werden.

## **8. Daten und Transparenz**

Eine **qualitativ hochwertige und umfassende Datengrundlage** ist unerlässlich für eine evidenzbasierte Beschaffungspolitik und eine transparente Beschaffungspraxis. Die wichtigste Grundlage einer solchen Datengrundlage sind im EU-Vergabewesen die **eForms**. Um die Stimmigkeit der Datenfelder auch mit Blick auf die Sektordossiers sicherzustellen und auch den Erhebungsaufwand noch besser mit dem erzielbaren Nutzen der Daten abwägen zu können, müssen die Mitgliedstaaten einschließlich ihrer jeweiligen Fachebenen bei den Novellierungen der eForms-Durchführungsverordnungen früher und besser beteiligt werden. Auch wenn die Daten(-felder) etwa für statistische oder strategische Zwecke genutzt werden sollen, ist ihr Primärzweck für rechtssichere, einfach zu handhabende Bekanntmachungen stets im Blick zu behalten. Auch die technischen Prozesse und ihre Umsetzbarkeit für die Mitgliedstaaten und die

Auftraggeber müssen etwa durch eine deutliche Reduzierung der technischen Regeln verbessert werden.